



KUNDMACHUNG über die Änderungen der Wassergebührenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025, GZ: SI-2025-1262-00037 die Tarifordnung vom 2. Dezember 2017 novellierte.

Anschlussgebühren:

1. Ein- bis Zweifamilienhäuser:

- a) Wohnhäuser bis 60 m² Wohnnutzfläche (Kleinsthäuser) € 2.740,00
- b) Wohnhäuser von 61 bis 150 m² Wohnnutzfläche € 4.090,00
- c) Wohnhäuser über 150 m² Wohnnutzfläche € 4.090,00

Je angefangene weitere 20 m² erfolgt ein Zuschlag von € 675,00

2. Siedlungsbau:

- a) Kleinwohnungen bis 50 m² Wohnnutzfläche € 2.050,00
- b) Wohnungen von 51 bis 90 m² Wohnnutzfläche € 2.740,00
- c) Wohnungen von 91 bis 110 m² Wohnnutzfläche € 4.090,00
- d) Wohnungen über 110 m² Wohnnutzfläche € 4.090,00

3. Sonstige Betriebe, Anlagen und Einrichtungen:

- a) Betriebsanlagen unter 100 m³, bzw. bei ganz geringem Verbrauch entscheidet auf Antrag der Gemeinderat!
- b) Betriebsanlagen mit Verbrauch von über 150 m³ je Jahr erfolgt je angefangene 50 m³ ein Zuschlag von € 675,00. (Dieser Zuschlag wird vom 3-jährigen Jahresdurchschnitt ermittelt.) € 4.090,00

Betriebe und Landwirtschaften mit hohem Verbrauch

- c) Bildet ein Betrieb mit einem Wohnhaus eine Einheit (z.B. Landwirtschaft), so erfolgt die Einstufung des Wohnhauses nach Pkt. 1.). Für den Betriebsteil erfolgt ein Mindestzuschlag von € 675,00

Dieser Zuschlag erhöht sich ab einem Verbrauch von 150 m³ um € 675,00 je angefangene 50 m³ Wasserverbrauch.

Die Obergrenze für die Zuschläge ergibt sich aus der Leitungsdimension der Zuleitung

- bis DN32 (1") € 20.000,00
- bis DN40 (5/4") € 25.000,00
- bis DN50 (6/4") € 30.000,00
- bis DN63 (2") € 40.000,00

Laufende Gebühren:

1. Grundgebühr: € 27,96 je Anschluss und Jahr
2. Wasserverbrauchsgebühr: € 3,02 je m³ Wasser
3. Wasserentnahme über Hydrant: € 6,05 je m³ Wasser
4. Wasserzählerleihgebühr:
3(5) m³/h Wasserzähler € 22,67
7 (10) m³/h Wasserzähler € 60,45
20 m³/h Wasserzähler € 161,77
Pauschale für Zähler bei Hydranten Entnahme € 37,79

Allen in dieser Wassergebührenverordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10% bereits hinzugerechnet.

Sämtliche in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO idgF wertgesichert und werden jährlich nach dem Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index angepasst. Die neuen Gebührenhöhen werden öffentlich kundgemacht.

Die Änderung dieser Wassergebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Angeschlagen: 18.12.2025

Abgenommen: 02.01.2026